21.02.08 TEIL A PLANZEICHNUNG

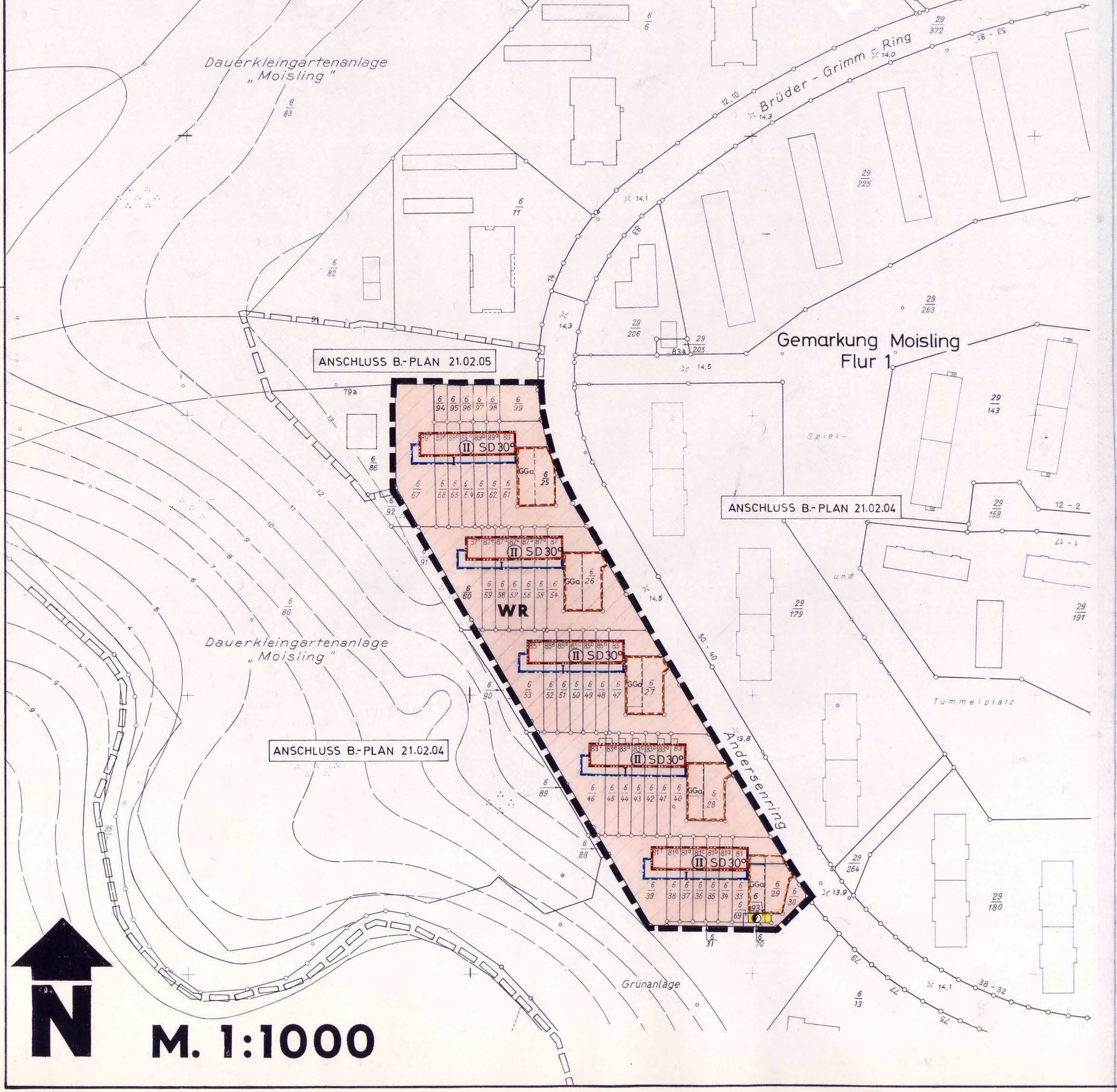

M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
▶ WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

▶ **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- (0,7) Geschoßflächenzahl
- GF Geschoßfläche
- 3,0 Baumassenzahl
- BM Baumasse
- 0,4 Grundflächenzahl
- GR Grundfläche
- OK Oberkante zwingend

Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
- z.B. (V) zwingend

Höhe der baulichen Anlagen
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

in .... m über einen Bezugspunkt

▶ **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- O Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- z Zeilenbauweise
- a Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport - und Spielanlagen
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- F Feuerwehr
- Schutzbauwerk

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Flughafen
- Hubschrauberlandeplatz
- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Einfahrt / Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

▶ **Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- oberirdisch mit Schutzstreifen
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Bolzplatz

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- H Hafen
- R Hochwasserrückhaltebecken
- Ü Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzen z.B. Bäume
- Sträucher
- Erhaltung z.B.: Bäume
- Sträucher
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- N Naturschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6, § 142 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen,
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990

Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke

- F max. Höchstgröße — F mind. Mindestgröße
- t max. Höchsttiefe — t mind. Mindesttiefe
- b max. Höchstbreite — b mind. Mindestbreite

▶ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- Ga Garagen
- St Stellplätze
- Spielplatz
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- TGa Tiefgarage
- GTGa Gemeinschaftstiefgarage

- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- ▶ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ok (Oberkante) / Uk (Unterkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- ▶ SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 82 LBO)
- WD Walmdach
- FD Flachdach
- 45° Dachneigung
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- 10.00 Höhe über NN
- HL Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B.-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- H Bushaltestelle
- M Gemeinschaftsanlage für Mulltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

▶ verwendete Planzeichen

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23. 6. 1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 27.8.1988 erfolgt.	Lübeck, den 8. April 1991 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt In Vertretung Im Auftrag L.S. GEZ. MEYENBORG GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 3. 7. 1989 bis einschließlich 17. 7. 1989 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom —— ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 8. April 1991 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21. 3. 1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Lübeck, den 8. April 1991 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
4. Die Bürgerschaft hat am 31. 5. 1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den 8. April 1991 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25. 6. 1990 bis zum 25. 7. 1990 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13. 6. 1990 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.	Lübeck, den 8. April 1991 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT ALBRECHT
6. Der katasteramtliche Bestand am 4. 2. 1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 14. 3. 1991 Katasteramt L.S. GEZ. SONNEMANN
~~7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.~~	~~Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt Im Auftrag L.S.~~
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 28. 2. 1991 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 28. 2. 1991 gebilligt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 8. 4. 1991 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 16.5.1991 Az.: IV 810 a-512.113-3 (21.02) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. ~~Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: bestätigt.~~ Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.	Lübeck, den 5. 6. 1991 L.S. GEZ. BOUTEILLER Der Bürgermeister
9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18. 6. 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19. 6. 1991 in Kraft getreten.	Lübeck, den 19. Juni 1991 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. FRIEDRICH FRIEDRICH

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 (4 BauGB) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.2.1991, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.02.08 Moisling-West / Andersenring bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 21.02.08 MOISLING-WEST / ANDERSENRING